

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/b5b7d58f-4543-3dbd-96f5-539e1aad2ab1

Bibliografie

Titel Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung - SBauVO)

Amtliche Abkürzung SBauVO

Normtyp Rechtsverordnung

Normgeber Nordrhein-Westfalen

Gliederungs-Nr. 232

§ 96 SBauVO - Dächer

Die Bauteile der Dächer müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Die Dachhaut darf aus brennbaren Baustoffen bestehen, wenn sie mit einer mindestens 5 cm dicken Schicht aus mineralischen Baustoffen oder Bauprodukten dauerhaft bedeckt ist. § 94 Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend.

